

Denkmalrecht in Deutschland

Thüringer Denkmalschutzgesetz

Autor: D. Martin

Hinweis: Stand 2005
Ziehen Sie zur Aktualisierung und Ergänzung weitere Beiträge aus dem Denkmalrecht in Deutschland hinzu.

ThuerDSchG § 32 Religionsgemeinschaften

Bei Entscheidungen und Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden über Kulturdenkmale im Eigentum oder Besitz der Kirchen oder anderer Religionsgemeinschaften sind die in Artikel 9 des Staatsvertrags des Freistaats Thüringen mit den Evangelischen Kirchen in Thüringen vom 15. März 1994 (GVBl. S. 509) und in Artikel 18 des Staatsvertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 266) getroffenen Regelungen zu beachten oder entsprechend anzuwenden.

1. Vorbemerkungen

1.1

Das ÄnderungsG von 2004 berücksichtigt die zwischenzeitlich mit den Kirchen geschlossenen Verträge. § 32 steht im engen Zusammenhang mit dem neu eingefügten § 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4. Der Zweck des § 32 ist angesichts der staatsrechtlichen Verbindlichkeit der Kirchenverträge nicht recht einzusehen. Die Formulierung hinsichtlich der „*anderen Religionsgemeinschaften*“ ist nicht verständlich, da § 32 sich ausdrücklich auf die genannten Verträge und Rechtspersonen bezieht. Von Verfassungen wegen gleich zu behandelnde andere Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sind gerade nicht in § 32 einbezogen.

1.2

§ 32 und § 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sind im engen Zusammenhang mit dem Grundrecht der Religionsausübung in Art. 4 GG und Art. 39 ff. Thür. Verfassung sowie den staatsrechtlichen Vorschriften für Kirchen in Art. 140 GG (in Verbindung mit Art. 138 Abs. 2, Art. 137 Abs. 3 Weimarer Verfassung) zu sehen. Das **Grundrecht** gilt nicht nur für Individualpersonen, sondern auch für die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften unmittelbar. Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung sind durch Art. 137 Abs. 7 WV den Religionsgemeinschaften gleichgestellt. Das DSchG erfasst das Eigentum von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in vollem Umfang.

Literaturauswahl: *Heckel*, DKD 1990 S. 3; *Eberl/Göhner/Martin/Petzet*, Erl. 1 ff. zu Art. 26 BayDSchG; *Kremer*, Grundsätze für DSch und DPfl im Bereich der Kirchen, in *Kirche in Not*, DNK-Schriftenreihe Bd. 56, 1997; *Fischer*, *Bewahrung kirchlicher*

Baudenkmale in den neuen Ländern, Kunstchronik Heft 8/1996, sowie *Wasmuth* in M/K, G I Nr. 8.

1.3

Das Gesetz wird durch die Kirchenverträge ergänzt, s. Erl. 2 bis 4.

1.4

Zum **innerkirchlichen Recht** siehe z. B. das U des Rechtshofes der konföderierten ev. Kirchen in Niedersachsen v. 18. 1. 1999, EzD 7.10 Nr. 7; danach gelten die Grundsätze der DPfl. auch im innerkirchlichen Bereich.

2. Staatsvertrag mit den Evangelischen Kirchen

Der Vertrag des Freistaates mit den evangelischen Kirchen vom 15. 3. 1994 (GVBl. S. 509) anerkennt den Status der Kirchen als Körperschaften des öff. Rechts. In Art. 9 verpflichten sich die Kirchen zur Erhaltung und Pflege d-geschützter Gebäude „*im Rahmen ihrer Möglichkeiten*“. Der Staat verpflichtet sich zur angemessenen Berücksichtigung bei der Vergabe der D-Mittel. Soweit das Schatzregal eintritt (zu denken ist an die Funde bei Kirchengrabungen; s. § 17), werden den Kirchen die Gegenstände auf Antrag als Dauerleihgabe überlassen.

Im Schlussprotokoll ist zu Art. 9 vereinbart: „*Bei dem Gottesdienst gewidmeten Gegenständen (res sacrae) sind religiöse Belange vorrangig zu berücksichtigen. Sofern staatlicher Denkmalschutz und liturgische Interessen der Kirchen in Konflikt geraten, haben in der Interessenabwägung die liturgischen Belange Vorrang*“. In Konsequenz dieser vertraglichen Verpflichtung sind die Sätze 3 und 4 in § 12 Abs. 1 DSchG eingefügt worden, s. dort.

3. Staatsvertrag mit dem Heiligen Stuhl

Art. 18 des Vertrags des Freistaates mit dem Heiligen Stuhl vom 11. 6. 1997 (GVBl. S. 266; abgedruckt u. a. in *Martin/Viebrock/Bielfeldt*, Kennzahl 50.92) und das Schlussprotokoll entsprechen den Vereinbarungen mit den Ev. Kirchen, s. Erl. 2.

4. Andere Religionsgemeinschaften

Der Vertrag zwischen dem Freistaat und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen vom 1. 11. 1993 (GVBl. S. 758) ist nicht in § 32 genannt; er enthält auch keine Aussagen zum DSch. Die religiösen Belange der Jüdischen Landesgemeinden und aller anderen Religionsgesellschaften und der ihnen gleichstehenden Weltanschauungsgemeinschaften sind aber ebenso nach § 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4 DSchG geschützt, s. dort.

5. Verfahren

Nach der **Verwaltungsvereinbarung** mit den Kirchen nimmt das LfD den Abstimmungsprozess über die religiösen Belange vor. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die jeweilige Kirchenleitung im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde; ausschließlich die religiösen Belange (siehe hierzu § 12

Erl. 2.5) sind dabei vorrangig zu berücksichtigen. Eine Abstimmung ist auch hinsichtlich nicht erlaubnispflichtigen Veränderungen an kirchlichen KD und baulichen Gesamtanlagen vorgesehen. Die Staatsverträge sehen darüber hinaus das Benehmen auch bei jeder Veräußerung von KD und dazugehörigen Grundstücken vor. Siehe hierzu das unveröff. Schreiben des ThMWFK vom 1. 7. 2004, GZ K 3-721/11-48.